

Schwerpunktbereich

Prof. Dr. Michael Stürner und Dr. Christoph Wendelstein

Eine deutsch-türkische Erbschaft mit Tücken

DOI 10.1515/jura-2014-0083

SACHVERHALT

Am 11. 11. 2012 verstarb der türkische Staatsangehörige Erdem Edgü (E) an seinem letzten Wohnsitz in Konstanz. E lebte seit 1964 in Deutschland. E heiratete im Jahr 1967 die Türkin Ferda Ergün (F₁). Aus der Ehe gingen zwei gemeinsame Töchter (T₁ und T₂) hervor, welche am 23. 09. 1973 und am 03. 02. 1975 geboren wurden. Im Jahr 1978 trennten sich E und F₁ und wurden im Jahr 1980 rechtskräftig geschieden. Am 03. 09. 1986 heiratete E sodann die deutsche Fiona Fellbach (F₂) in Konstanz und lebte mit ihr dort bis zu seinem Tod.

Ein Testament hat E nie errichtet. Auch liegt kein Ehe- oder Erbvertrag vor. Sein Nachlass besteht aus einem Bankguthaben von 25.000€, einem Aktiendepot bei der Kreissparkasse Konstanz mit einem Wert von 15.000€ sowie zwei Eigentumswohnungen in Konstanz-Wollmatingen, die im Zeitpunkt des Todes des E in dessen Alleineigentum standen und einen Gesamtwert von 500.000€ aufweisen. Die wertvollere der beiden Eigentumswohnungen (300.000€) wurde am 12. 08. 1994 erworben und E wurde als Alleineigentümer im Grundbuch eingetragen.

Bearbeitungsvermerk: Die nachstehenden Fragen sind in einem Rechtsgutachten vollständig in der vorgegebenen Reihenfolge zu beantworten.

Frage 1: F₂, T₁ und T₂ wollen einen Erbschein beantragen. Welche Stelle ist hierfür zuständig?

Frage 2: F₂, T₁ und T₂ haben die zuständige deutsche Stelle ausgemacht und beantragen einen Erbschein. Wer beerbt E zu welchem Anteil?

Frage 3: Ändert sich das zur Anwendung berufene Güterrecht, wenn E und F₂ bereits am 07. 04. 1983 in Konstanz geheiratet haben?

Frage 4: Bei der Erstellung des Nachlassinventars müssen F₂, T₁ und T₂ feststellen, dass der türkische Staats-

angehörige Suat Süleymanoğlu (S), ein guter Freund des E mit Wohnsitz in Konstanz, die Herausgabe eines im Eigentum des E stehenden Mercedes E 500 (Wert: ca. 7.000€) mit der wahrheitswidrigen Begründung verweigert, dass E ihm diesen nicht nur geliehen, sondern vererbt habe. F₂, T₁ und T₂ wollen klageweise die Herausgabe des Mercedes geltend machen. Kann insoweit ein deutsches Gericht angerufen werden?

Anhang: Gesetzestexte (in Auszügen)

A. Baden-Württembergisches Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. 02. 1975

§ 1 Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ihre Zuständigkeit

(1) Für die durch Bundesrecht den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in dem in Absatz 2 und 3 bestimmten Umfang anstelle der Gerichte staatliche Notariate und Grundbuchämter zuständig.

(2) Die Notariate, nach Bildung der Abteilungen nur die Notariate, bei denen eine Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit besteht, sind zuständig für Nachlaß- und Teilungssachen und für die besondere amtliche Verwahrung der Verfügungen von Todes wegen, im württembergischen Rechtsgebiet außerdem, soweit in § 37 nichts anderes bestimmt ist, für Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen.

§ 38 Nachlaßgericht

Nachlaßgericht ist das Notariat.

Michael Stürner: Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Konstanz sowie Richter am OLG Karlsruhe

Christoph Wendelstein: Der Autor ist Wiss. Assistent und Habilitand an der Universität Konstanz.

B. Türkisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Zweites Buch: Familienrecht

Vierter Abschnitt: Das Güterrecht der Ehegatten

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

A. Gesetzlicher Güterstand

Art 202 (gilt seit dem 01. 01. 2002)

Die Ehegatten unterstehen grundsätzlich den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung. Sie können sich durch Güterrechtsvertrag auf einen der anderen gesetzlich vorgesehenen Güterstände einigen.

Art 170 aF (galt bis zum 31. 12. 2001 – nunmehr geregelt in Art 202 ZGB)

Die Ehegatten leben im gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart wurde.

2. Unterabschnitt: Die Errungenschaftsbeteiligung

D. Beendigung und Auseinandersetzung des Güterstands

I. Zeitpunkt der Beendigung

Art 225

Der Güterstand wird mit dem Tod eines Ehegatten oder mit der Vereinbarung eines anderen Güterstandes beendet. [...]

V. Beteiligung am Wertzuwachs

Art 236

Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Wertzuwachses des anderen zu. Die Forderungen werden verrechnet. [...]

Drittes Buch: Erbrecht

Erster Abschnitt: Die gesetzlichen Erben

A. Die Verwandten

I. Nachkommen

Art 495

Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.

Die Kinder erben zu gleichen Teilen.

An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

II. Eltern

Art 496

Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Vater und Mutter erben nach Hälften.

An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Fehlt es auf einer Seite an Nachkommen, fällt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite.

III. Nichteheliche Nachkommen

B. Überlebender Ehegatte

Art 499

Der überlebende Ehegatte erhält neben dem erbenden Stamm nach Maßgabe folgender Verhältnisse:

1. wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, ein Viertel der Erbschaft;
2. wenn er mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft;
3. wenn er mit den Kindern der Großeltern des Erblassers zu teilen hat, drei Viertel, wenn auch solche nicht vorhanden sind, die gesamte Erbschaft.

C. Türkisches Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGZGB)

3. Teil Familienrecht

B. Güterstände

Art 10

Zwischen den Eheleuten, die vor dem Inkrafttreten des Türkischen Zivilgesetzbuchs die Ehe geschlossen haben, gilt der bis zu diesem Zeitpunkt geltende Güterstand fort. Wählen die Eheleute innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Gesetzes keinen anderen Güterstand, gilt von diesem Zeitpunkt an der gesetzliche Güterstand als vereinbart.

Hinweise:

1. Bei der Errungenschaftsbeteiligung gemäß Art 202 ZGB handelt es sich nicht um eine Errungenschaftsgemeinschaft, sondern um einen Unterfall der Gütertrennung mit einem schuldrechtlichen Wertausgleich nach Beendigung des Güterstands, ähnlich wie bei der deutschen Zugewinnngemeinschaft.
2. Beachte das deutsch-türkische Nachlassabkommen, Anlage zu Art 20 des Konsularvertrags zwischen dem Deut-

schen Reich und der Türkischen Republik vom 28. 05. 1929, abgedruckt in der Gesetzessammlung von *Jayme/Hausmann* unter Nr 62.

3. Es ist zu unterstellen, dass sich bei Anwendung des türkischen Güterrechts der Ausgleichsanspruch der F₂ (Art 236 ZGB) auf 135.000 € belaufen würde.

LÖSUNGSVORSCHLAG

Frage 1:

Fraglich ist, welches Gericht für das Nachlassverfahren zuständig ist.

A. Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit folgt gemäß § 105 FamFG der örtlichen Zuständigkeit (vgl dazu unter C). Zwar sind gemäß § 97 FamFG völkerrechtliche Vereinbarungen vorrangig, so dass auch das als Anlage zu Art 20 des Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 28. 05. 1929¹ geltende deutsch-türkische Nachlassabkommen (im Folgenden: NA) grds Vorrang genießen würde. Jedoch regelt dieses nicht die Erbscheinerteilung als solche, sondern gemäß § 15 NA nur das streitige Verfahren, weshalb keine vorrangigen Regelungen bestehen. Ebenfalls nicht einschlägig ist § 12 NA, da dieser keine eigene Zuständigkeitsnorm enthält. Vielmehr regelt § 12 NA lediglich die Befugnisse des Konsuls hinsichtlich des Nachlasses der eigenen Staatsbürger (Inbesitznahme, Maßnahmen zur Erhaltung des Nachlasses etc), die hinsichtlich unbeweglicher Gegenstände gerade den Behörden des Sitzstaates überlassen bleiben sollen².

B. Sachliche Zuständigkeit

Die FamFG-Verfahren sind seit dem 01. 09. 2009 in den Anwendungsbereich des Gerichtsverfassungsgesetzes einbezogen. Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zentral in § 23a II Nr 2 GVG geregelt. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind gemäß § 23a III GVG unter anderem die Nachlasssachen und damit gemäß § 342 I

Nr 6 FamFG auch das Erbscheinsverfahren, so dass es sich vorliegend um eine Nachlasssache handelt. Nach § 2353 BGB ist grundsätzlich das Nachlassgericht zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in § 23a II Nr 2 GVG geregelt. In Baden-Württemberg sind jedoch gemäß Art 147 EGBGB i. V. m. §§ 1 I, II, 38 Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) die Notariate als Nachlassgericht für das Erbscheinsverfahren zuständig.

C. Örtliche Zuständigkeit

Für Nachlasssachen bestimmt sich gemäß § 343 I Hs 1 FamFG die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, den der Erblasser zur Zeit des Erbfalls hatte. Der Wohnsitz des Erblassers bestimmt sich nach den §§ 7–11 BGB. Eine polizeiliche Meldung genügt für sich genommen nicht zur Begründung eines Wohnsitzes, sondern ist lediglich ein Indiz für die Annahme eines solchen. Wohnsitz ist der örtliche Schwerpunkt der Lebensbeziehung eines Menschen. Der Wohnsitz wird durch die ständige Niederlassung an einem Ort begründet und kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Vorliegend lebte E seit dem 03. 03. 1984 gemeinsam mit seiner letzten Ehefrau F₂ in Konstanz und hatte dort seinen Lebensmittelpunkt. Der Wohnsitz des E lag demnach in Konstanz, so dass das Konstanzer Notariat als Nachlassgericht (vgl § 38 LFGG) örtlich zuständig ist.

D. Ergebnis

Das Notariat in Konstanz ist für die Erteilung des Erbscheins zuständig.

Frage 2:

A. Anwendbares Recht/Erbstatut

Um bestimmen zu können, wer und ggf zu welchem Teil den E beerbt, ist zunächst in einem das in erbrechtlicher Hinsicht anwendbare Recht (Erbstatut) zu ermitteln.

¹ Auszugsweise abgedruckt bei *Jayme/Hausmann* Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 16. Aufl 2012, Nr 62.

² Siehe *Majer ZEV* 2012, 182.

I. Staatsvertragliche Regelungen

An sich würde sich das Erbstatut nach Art 25 I EGBGB richten. Diese Kollisionsnorm wäre jedoch nur dann einschlägig, wenn keine staatsvertragliche Regelung Vorrang beanspruchen würde (Art 3 Nr 2 EGBGB). Eine solche vorrangige Regelung könnte § 14 NA darstellen.

1. Eröffnung des Anwendungsbereichs des Konsularvertrags

Der Konsularvertrag ist am 18. 11. 1931 in Kraft getreten und wird mit Wirkung vom 01. 03. 1952 wieder angewendet³. Der zeitliche Anwendungsbereich ist mithin eröffnet, da der Erbfall am 11. 11. 2012 eingetreten ist.

Gemäß Art 20 des Konsularvertrags regelt das Nachlassabkommen die Verteilung der in dem Gebiet des einen Vertragsstaates befindlichen Nachlässe von Angehörigen des anderen Staates. Somit ist auch der räumliche und sachliche Anwendungsbereich eröffnet.

2. Bestimmung des Erbstatuts

Gemäß § 14 I NA bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich des *beweglichen Nachlasses* nach den Gesetzen des Staates, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte. Demgegenüber richtet sich die Erbschaft bezüglich des *unbeweglichen Vermögens* gemäß § 14 II NA nach dem Recht des Staates, in dem der Nachlassgegenstand liegt und zwar in der gleichen Weise, wie wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger dieses Landes gewesen wäre.

E war im Zeitpunkt seines Todes am 11. 11. 2012 türkischer Staatsbürger. In der Folge richtet sich die Erbfolge hinsichtlich seines *beweglichen Vermögens* nach türkischem Recht.

Hinsichtlich der Erbfolge in die in Deutschland belegenen *unbeweglichen Vermögens* in Gestalt der beiden Eigentumswohnungen wird hingegen deutsches Recht zur Anwendung berufen. Bei beiden Verweisungen handelt es sich aufgrund des staatsvertraglichen Charakters der beiden Kollisionsnormen um Sachnormverweisungen (Art 4 I 1 aE EGBGB), so dass ein Renvoi ausscheidet⁴. In der Folge

kommt es im vorliegenden Fall zu einer sog. Nachlassspaltung.

II. Umfang des Erbstatuts

Das Erbstatut regelt grundsätzlich alle erbrechtlichen Fragen. Ihm obliegt insbesondere die Bestimmung der gesetzlichen Erben sowie deren Quoten. Darüber hinaus entscheidet das Erbstatut auch über die Voraussetzungen und die Wirkungen einer Verfügung von Todes wegen. Lediglich Fragen, welche die Form einer Verfügung von Todes wegen betreffen, unterstehen der über Art 26 I-IV EGBGB zur Anwendung berufenen Rechtsordnung.

Eine gesonderte Betrachtung erfordert schließlich das Problem, ob aufgrund güterrechtlichen Regelungen eine Modifikation der Erbquoten stattfindet (dazu unten B III).

B. Sachrecht

Die Erbfolgen und die -quoten sind aufgrund der Nachlassspaltung für das bewegliche und das unbewegliche Vermögen getrennt voneinander zu bestimmen.

I. Erbrechtliche Beurteilung

1. Bewegliches Vermögen

a) Erbquote der F₂

Im Rahmen der Ermittlung der Erbquote der F₂ stellt sich die Vorfrage, ob F₂ mit E wirksam verheiratet war. Diese Vorfrage ist nach herrschender Meinung selbständig anzuknüpfen und richtet sich gemäß Art 13 EGBGB daher für E nach türkischem und F₂ nach deutschem Recht. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ehe unwirksam wäre. Auch wurde die nach Art 13 III, § 1310 BGB erforderliche Form eingehalten. E und F₂ waren daher im Zeitpunkt des Todes des E verheiratet.

Bezüglich des beweglichen Vermögens des E (Bankguthaben und Aktiendepot im Gesamtwert von 40.000€) beträgt die Erbquote der F₂ nach Art 499 Nr 1 des türkischen ZGB $\frac{1}{4}$, da sie neben den beiden Töchtern T₁ und T₂

³ Vgl Fn 1 zu dem Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 28. 05. 1929 bei *Jayme/Hausmann* (o. Fn 1).

⁴ Staatsverträge enthalten regelmäßig Sachnormverweisungen, da die Annahme von Gesamtverweisungen von den Anknüpfungen der

Abkommen wegführen können und somit dem Ziel des Staatsvertrages – Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung – zuwiderlaufen würde. Vgl dazu nur *MünchKomm-BGB/Sonnenberger* 5. Aufl 2010, Art 4 EGBGB Rn 66 mit zahlreichen Nachweisen in Fn 184.

und damit gemäß Art 495 II des türkischen ZGB neben Nachkommen des E erbt.

b) Erbquote von T₁ und T₂

Auch im Rahmen der Ermittlung der Erbquoten von T₁ und T₂ stellen sich zunächst Vorfragen, die selbständig anzuknüpfen sind. Es handelt sich um die Fragen der Abstammung von T₁ und T₂ von E. Auch diesbezüglich enthält der Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür, dass T₁ und T₂ nicht von E abstammen⁵.

Gemäß Art 495 II ZGB erben die Kinder des Erblassers zu gleichen Teilen, so dass T₁ und T₂ bezüglich des beweglichen Vermögens je eine Quote von $\frac{3}{8}$ zusteht⁶.

2. Immobilienvermögen

Wie oben bereits dargestellt, bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse an dem Immobilienvermögen nach deutschem Sachrecht.

a) Erbquote der F₂

Gemäß § 1931 I 1 i. V. m. § 1924 I BGB beträgt die Erbquote von F₂ bezüglich des Immobilienvermögens $\frac{1}{4}$.

b) Erbquote von T₁ und T₂

Die Erbquote von T₁ und T₂ beträgt hinsichtlich der beiden Eigentumswohnungen gemäß § 1924 I, IV BGB jeweils $\frac{3}{8}$ ⁷.

3. Zwischenergebnis

Nach dem Erbstatut beerbt F₂ den E sowohl hinsichtlich des beweglichen als auch bezüglich des unbeweglichen Nachlasses zu $\frac{1}{4}$. Die Töchter T₁ und T₂ erben je $\frac{3}{8}$.

⁵ Im Interesse einer sachgerechten Schwerpunktsetzung sollte auf eine tiefgehende Argumentation verzichtet werden. Die Abstammung von T₁ und T₂ von E würde sich gemäß Art 224 § 1 I i. V. m. Art 19 I EGBGB an sich einzig nach dem Recht des Vaters, also nach türkischem Recht, beurteilen. Auf die damit verbundene verfassungsrechtliche Problematik sollte nicht eingegangen werden.

⁶ Die Erbquote der F₂ von einem Viertel entspricht zwei Achteln. Die verbleibenden sechs Achtel sind zu gleichen Teilen auf T₁ und T₂ zu verteilen, so dass auf diese je drei Achtel entfallen.

⁷ Vgl dazu die Ausführungen in Fn 6.

II. Einfluss des Ehegüterrechts

Fraglich ist weiter, ob sich aus dem Ehegüterrecht eine Modifikation der bislang ermittelten Erbquoten ergibt. Eine solche könnte insbesondere aus § 1371 I BGB resultieren. Diese Norm setzt voraus, dass E und F₂ im gesetzlichen Güterstand der deutschen Zugewinnsgemeinschaft lebten. Aufgrund der bestehenden Auslandsbeziehung ist zunächst zu untersuchen, ob die Ehe von E und F₂ überhaupt deutschem Güterrecht unterstand. Sollte diese Frage zu bejahen sein, ist in einem zweiten Schritt zu untersuchen, ob damit auch § 1371 I BGB zur Anwendung gelangt.

1. Ehegüterstatut

In Ermangelung vorrangiger staatsvertraglicher Regelungen im Verhältnis zur Türkei richtet sich die Bestimmung des Ehegüterstatuts nach autonomem deutschen IPR. Die Ehe zwischen E und F₂ wurde am 03. 09. 1986 geschlossen, so dass ohne Weiteres das seit dem 01. 09. 1986 geltende, im EGBGB kodifizierte Kollisionsrecht zur Anwendung gelangt.

Gemäß Art 15 I i. V. m. Art 14 I Nr 2 EGBGB findet wegen des gemeinsamen Wohnsitzes von E und F₂ am 03. 09. 1983 in Konstanz und damit in Deutschland deutsches Güterrecht Anwendung. In der Folge kann die Streitfrage, ob es sich bei dieser Verweisung entsprechend der Grundregel des Art 4 I 1 EGBGB um eine Gesamtverweisung oder um eine Sachnormverweisung (Art 4 I 1 EGBGB aE) handelt, offen bleiben.

2. Güterstand nach deutschem Sachrecht

E und F₂ haben keine ehevertraglichen Regelungen getroffen, so dass sie gemäß § 1363 I BGB im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebten.

3. Kollisionsrechtliche Behandlung des § 1371 I BGB

Durch die Feststellung der Anwendbarkeit deutschen Güterrechts auf die Ehe von E und F₂ ist allerdings nicht automatisch entschieden, dass durch Art 220 III, 15 EGBGB auch die Vorschrift des § 1371 I BGB zur Anwendung berufen wird. Dies wäre vielmehr nur dann der Fall, wenn § 1371 I BGB zum Bündel der über Art 15 EGBGB berufenen Sachrechtsnormen gehören würde. Es stellt sich also die Frage nach der Qualifikation des § 1371 I BGB als erb- und/

oder güterrechtlich. Diese Frage wird seit langem überaus kontrovers diskutiert.

a) Güterrechtliche Qualifikation

Die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum qualifiziert § 1371 I EGBGB ausschließlich güterrechtlich⁸. Die hM stützt sich im Wesentlichen auf zwei Argumente: Erstens ergebe sich bereits aus der systematischen Stellung des § 1371 I BGB im 6. Titel (Güterrecht) des 4. Buches (Familienrecht), dass es sich um eine güterrechtliche Vorschrift handle. Zweitens spreche für diese Sichtweise auch der Zweck des § 1371 I BGB. Dieser Zweck liege hauptsächlich darin das Vermögen, welches die Ehegatten während und aufgrund der Ehe erwirtschaftet haben, abzuwickeln. Dies sei Aufgabe des Güterrechts⁹.

Im vorliegenden Fall würde aus der güterrechtlichen Qualifikation des § 1371 I BGB dessen Anwendbarkeit resultieren, da das Güterstatut im Zeitpunkt des Todes deutsches Sachrecht war. Folglich würde sich der Erbteil von F₂ von 1/4 wegen § 1371 I BGB um 1/4 erhöhen, so dass ihr die Hälfte des Gesamtnachlasses (eine Differenzierung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen ist nach dieser Auffassung nicht notwendig, da im Hinblick auf das bewegliche Vermögen im Wege der Substitution der »ausländische« Erbteil bei der Berechnung des pauschalen Zugewinnausgleichs zu berücksichtigen ist) zustehen würde. Die Erbteile von T₁ und T₂ wären entsprechend zu reduzieren, so dass sie sich auf je 1/4 beliefen.

b) Erbrechtliche Qualifikation

Seit langem findet sich in Rechtsprechung und Literatur aber auch eine rein erbrechtliche Qualifikation¹⁰. Hauptargument dieser Auffassung ist, dass § 1371 I BGB eine

Erhöhung der Erbquote auch in Fällen vornehme, in denen tatsächlich kein Zugewinn erzielt wurde. Folglich sei § 1371 I BGB als eine vom Güterrecht unabhängige, erbrechtliche Norm zu verstehen, so dass sie als dem Erbstatut zugehörig zu qualifizieren sei.

Nach der erbrechtlichen Qualifikation wäre im vorliegenden Fall zwischen dem beweglichen und dem unbeweglichen Nachlass zu differenzieren:

Hinsichtlich des *beweglichen Nachlasses* fände gemäß § 14 I NA türkisches Sachrecht Anwendung, so dass § 1371 I BGB insoweit nicht zur Anwendung berufen wäre. Eine Erhöhung der Erbquote von F₂ sowie eine damit korrespondierende Reduktion der Erbteile von T₁ und T₂ würde insoweit folglich ausscheiden. Insoweit bliebe es bei den bereits ermittelten Quoten: F₂ würde E zu 1/4 beerben; T₁ und T₂ würden jeweils 3/8 erben.

Anders würde sich die Situation hingegen bezüglich des *unbeweglichen Nachlasses* darstellen, da bezüglich dieses Teils gemäß § 14 II NA deutsches Sachrecht und damit auch § 1371 I BGB zur Anwendung berufen wäre. Folglich würde sich der Erbteil von F₂ am unbeweglichen Nachlass, also bezüglich der beiden Eigentumswohnungen, von 1/4 wegen § 1371 I BGB um 1/4 erhöhen, so dass ihr die Hälfte des unbeweglichen Nachlasses zustehen würde. Die Erbteile von T₁ und T₂ am unbeweglichen Nachlass wären entsprechend zu reduzieren, so dass sie sich auf je 1/4 beliefen.

c) Doppelqualifikation: erb- und güterrechtliche Qualifikation

Heute steht der rein güterrechtlichen Qualifikation zunehmend die Auffassung entgegen, dass § 1371 I BGB nur anzuwenden sei, wenn deutsches Sachrecht sowohl Erbs als auch Güterstatut sei (Doppelqualifikation als güter- und erbrechtlich)¹¹. Begründet wird diese Sichtweise insbesondere damit, dass der pauschalierte Zugewinnausgleich bei Tod eines Ehegatten zwar durch die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten stattfindet, was für eine erbrechtliche Qualifikation spreche, jedoch habe die Problematik seinen Ausgangspunkt im Güterrecht, so dass eine Doppelqualifikation als erb- und güterrechtlich sachgerecht sei.

Würde man der Doppelqualifikation des § 1371 I BGB folgen, wäre diese Vorschrift vorliegend nur bezüglich des

⁸ OLG Karlsruhe IPRax 1990, 407, 408; OLG Hamm IPRax 1994, 49, 53; OLG Hamm FamRZ 1995, 1606; OLG Stuttgart NJW 2005, 2164; Ferid FamRZ 1957, 70, 73; ders. FamRZ 1957, 397; Bosch FamRZ 1957, 195; Thiele FamRZ 1958, 397; Gaul FamRZ 1961, 501; von Hippel RabelsZ 32 (1968), 348, 349; Kropholler FS Ferid, 1978, 279, 284; Soergel/Kegel BGB, 11. Aufl 1984, Art 15 EGBGB aF Rn 9; Schurig IPRax 1990, 389, 392; Dörner IPRax 1994, 33, 34; Palandt/Thorn BGB, 73. Aufl 2014, Art 15 EGBGB Rn 26; von Hoffmann/Thorn Internationales Privatrecht, 9. Aufl 2007, § 9 Rn 54–55; Staudinger/Dörner (2007), Art 25 EGBGB Rn 32; Staudinger/Mankowski (2011), Art 15 EGBGB Rn 346; Looschelders IPRax 2009, 505, 509.

⁹ Vgl zu dieser Argumentation exemplarisch Staudinger/Mankowski (2011), Art 15 EGBGB Rn 346f.

¹⁰ OLG Frankfurt ZEV 2010, 253, 254; Knur DNotZ 1957, 451, 455; Reinicke NJW 1957, 889, 892; Rittner DNotZ 1958, 181, 189 f; Bärmann AcP 157 (1958/59), 145, 198; Raape Internationales Privatrecht, 5. Aufl 1961, 336 f; Firsching Deutsch-amerikanische Erbfälle, 1965, 63.

¹¹ OLG Düsseldorf MittRhNotK 1988, 68; OLG Köln ZEV 2012, 205, 206; Braga FamRZ 1957, 334, 341; J. Schröder Die Anpassung von Kollisions- und Sachnormen, 1961, 91 f; Coester JA 1979, 351, 353; Vékás IPRax 1985, 24; Süß ZNotP 1999, 385, 392; wohl auch MünchKomm/Siehr (o. Fn 4), Art 15 EGBGB Rn 114.

unbeweglichen Nachlasses zur Anwendung berufen, da nur insoweit sowohl das Erb- als auch das Güterstatut deutsches Sachrecht ist. Im Ergebnis würde man folglich zum gleichen Ergebnis wie bei einer rein erbrechtlichen Qualifikation des § 1371 I BGB gelangen: Der Erbteil von F₂ am unbeweglichen Nachlass würde sich auf 1/2 erhöhen; die Erbteile von T₁ und T₂ am unbeweglichen Nachlass würden sich somit auf je 1/4 belaufen. Hinsichtlich des beweglichen Nachlasses würde eine Erhöhung der Erbquote von F₂ und somit auch eine Verringerung der Erbteile von T₁ und T₂ ausscheiden. Insoweit bliebe es wiederum bei den bereits ermittelten Quoten: F₂ beerbt E zu 1/4; T₁ und T₂ erben jeweils 3/8.

d) Stellungnahme

Für eine rein güterrechtliche Qualifikation spricht zunächst die systematische Stellung des § 1371 I BGB im Güterrecht. Auch der Normzweck – Abwicklung des während und aufgrund der Ehe erwirtschafteten Vermögens – spricht für eine rein güterrechtliche Einordnung. Letztlich soll durch § 1371 I BGB nur eine mitunter mühsame und zeitaufwendige Bestimmung des realen Zugewinns anhand der Vorschriften den §§ 1372–1390 BGB vermieden werden. Eine ausschließliche oder kumulative erbrechtliche Qualifikation des § 1371 I wäre nur dann überzeugend, wenn diese Norm den überlebenden Ehegatten ohne Ansehung des Güterstands aufgrund der Ehe als solcher am Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten partizipieren wollte¹². Dies ist aber gerade nicht der Fall, denn anderenfalls müsste § 1371 I BGB konsequenterweise auch in Fällen eingreifen in denen zwischen den Eheleuten nicht der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gilt. Im Ergebnis ist daher der hM zu folgen.

Im Ergebnis erhöht sich der Erbteil von F₂ am Gesamtnachlass von 1/4 um ein weiteres 1/4, so dass ihr 1/2 des Gesamtnachlasses zusteht. Die Erbteile von T₁ und T₂ am Gesamtnachlass belaufen sich demnach auf je 1/4.

III. Keine Anpassung

Die Anwendung des § 1371 I BGB neben einem ausländischen Erbstatut kann unter Umständen zu einem unbilligen und damit unbefriedigenden Ergebnis führen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der überlebende Ehegatte durch die kumulative Anwendung zweier verschie-

dener Sachrechtsordnungen bzw der daraus resultierenden *Normenhäufung* mehr erhält, als ihm jede der beteiligten Sachrechtsordnungen bei isolieren Anwendung gewähren würde. Umgekehrt ist auch die Situation eines *Normenmangels* denkbar, so dass der überlebende Ehegatte schlechter gestellt wird als von jeder der beteiligten Rechtsordnungen beabsichtigt. Beide Konstellationen sind mittels einer Anpassung zu lösen¹³.

Vorliegend liegt jedoch weder eine solche Privilegierung noch eine solche Schlechterstellung der F₂ vor:

1. Kein Anpassungsbedarf aus Sicht des deutschen Sachrechts

Bei ausschließlicher Anwendung deutschen Sachrechts stünde F₂ gemäß den §§ 1931 I, III, 1371 I BGB die Hälfte des Gesamtnachlasses zu. Dies stimmt mit dem hier gefundenen Ergebnis bei der kumulativen Anwendung von türkischem und deutschem Sachrecht überein, so dass mangels Unbilligkeit – aus Sicht des deutschen Sachrechts – kein Anpassungsbedarf besteht.

2. Kein Anpassungsbedarf aus Sicht des türkischen Sachrechts

Bei ausschließlicher Anwendung türkischen Sachrechts stünde der F₂ nach Art 499 Nr 1 ZGB 1/4 am Gesamtnachlass zu, da sie neben den beiden Töchtern T₁ und T₂ und damit gemäß Art 495 II ZGB neben Nachkommen des E erbt. Darüber hinaus hätte F₂ gemäß Art 236 ZGB einen schuldrechtlichen Anspruch gegen T₁ und T₂ in Höhe der Hälfte des Wertzuwachses des E zu, da der gesetzliche Güterstand (Art 218 ZGB) der Errungenschaftsbeteiligung gemäß Art 225 ZGB mit dem Tod des E beendet worden ist. Gemäß dem Bearbeitungshinweis beläuft sich der schuldrechtliche Ausgleichsanspruch der F₂ aus Art 236 ZGB auf 135.000€. Dies entspricht 1/4 des Wertes der Gesamterbschaft von 540.000€, so dass der F₂ auch bei ausschließlicher Anwendung des türkischen Sachrechts wertmäßig die Hälfte der Gesamterbschaft zustünde (1/4 Erbteil + wertmäßig 1/4 aus schuldrechtlichem Ausgleichsanspruch = 1/2). Auch dies stimmt mit dem hier gefundenen Ergebnis bei der kumulativen Anwendung von türkischem und deutschem Sachrecht überein, so dass auch bei einem Vergleich mit der Rechtslage bei ausschließlicher Anwendung

¹² Zutreffend etwa Soergel/Schurig BGB, 12. Aufl 1996, Art 15 EGBGB Rn 38.

¹³ MünchKomm/Siehr (o. Fn 4), Art 15 EGBGB Rn 118.

türkischen Sachrechts mangels Unbilligkeit kein Anpassungsbedarf besteht.

3. Ergebnis

Da die gefundene Erbquote der F_2 von $\frac{1}{4}$ des Gesamtnachlasses sowie die Erbquoten der beiden Töchter T_1 und T_2 von je $\frac{3}{8}$ des Gesamtnachlasses sowohl aus Sicht des deutschen Sachrechts als auch aus Sicht des türkischen Sachrecht der Billigkeit entsprechen, bedarf es keiner Anpassung. Die strittige Frage, ob eine solche Anpassung auf der Ebene des Sach- oder auf der Ebene des Kollisionsrechts zu erfolgen hat, braucht daher hier nicht näher untersucht werden.

IV. Endergebnis:

F_2 beerbt den E mit einer Quote von $\frac{1}{4}$. Die Erbquote der Töchter T_1 und T_2 beträgt je $\frac{3}{8}$.

Frage 3:

I. Einfluss des Ehegüterrechts

Fraglich ist in der Abwandlung einzig, ob sich aus dem Ehegüterrecht eine Modifikation der Erbquoten ergibt. Eine solche könnte wiederum aus § 1371 I BGB resultieren. Diese Norm setzt – wie bereits im Rahmen der Frage 1 ausgeführt – voraus, dass E und F_2 im deutschen gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebten. Daher ist zu untersuchen, ob die Ehe deutschem Güterrecht unterstand.

1. Ehegüterstatut

In Ermangelung vorrangiger staatsvertraglicher Regelungen im Verhältnis zu der Türkei richtet sich die Bestimmung des Ehegüterstatuts nach autonomem deutschen IPR. Die Ehe zwischen E und F_2 wurde in der Abwandlung am 07. 04. 1983 geschlossen, so dass nicht ohne Weiteres das seit 1986 geltende, im EGBGB kodifizierte Kollisionsrecht Anwendung findet. Für güterrechtliche Fragen stellt Art 220 III EGBGB eine spezielle Übergangsvorschrift dar, welche intertemporale Regelungen mit einer besonderen Anknüpfungsleiter für Altfälle verbindet.

Vorliegend geht es um eine Ehe aus dem Zeitraum zwischen dem 31. 03. 1953 und dem 09. 04. 1983, weshalb Art 220 III 1 – 4 EGBGB einschlägig sind.

a) Anknüpfung bis zum 08. 04. 1983¹⁴

aa) Keine Anknüpfung über Art 220 III 1 Nr 1 EGBGB (gemeinsame Staatsangehörigkeit)

Gemäß Art 220 III 1 Nr 1 EGBGB ist vorrangig an die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten bei Eheschließung anzuknüpfen. E hatte im Zeitpunkt der Eheschließung ausschließlich die türkische Staatsbürgerschaft; F_2 besaß in diesem Zeitpunkt lediglich die deutsche Staatsbürgerschaft. Aufgrund der somit fehlenden gemeinsamen Staatsangehörigkeit von E und F_2 im Zeitpunkt der Eheschließung scheidet eine Anwendung des Art 220 III 1 Nr 1 EGBGB daher vorliegend aus.

bb) Keine Anknüpfung über Art 220 III 1 Nr 2 EGBGB (ausdrückliche oder konkludente Rechtswahl/ gemeinsame Vorstellung)

In Ermangelung einer Anknüpfung über Art 220 III 1 Nr 1 EGBGB ist hilfsweise nach Art 220 III 1 Nr 2 EGBGB zu prüfen, ob die Eheleute sich einem Recht unterstellt haben oder von dessen Geltung ausgegangen sind.

(1) Rechtswahl

Ein »Unterstellen« im Sinne des Art 220 III 1 Nr 2 Alt 1 EGBGB meint eine echte Rechtswahl, die formlos und damit auch konkludent getroffen werden kann¹⁵. Wie bei jeder Rechtswahl ist erforderlich, dass sich die Eheleute rechtlich binden wollten. Erforderlich ist, dass sich aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles eindeutig ein Rechtswahlwille der Ehegatten ergibt.

Ein solcher ist vorliegend in Ermangelung dahingehender Sachverhaltsangaben nicht feststellbar. Insbesondere haben E und F_2 keinen Ehevertrag geschlossen, welcher eine entsprechende Rechtswahl enthalten könnte.

(2) Gemeinsame Vorstellung

Fraglich ist ferner, ob E und F_2 ohne eine eigentliche Rechtswahl vornehmen zu wollen, gemeinsam von der Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsordnung »ausgegangen« sind, Art 220 III 1 Nr 2 Alt 2 EGBGB. Dies setzt voraus, dass sie willentlich eine bestimmte Güterrechts-

¹⁴ Vertretbar ist auch eine nicht streng chronologische Prüfung. Dann kann sofort auf den unten (I 1 b) thematisierten Art 220 III 2, 3 EGBGB abgestellt werden. Bei stringent chronologischer Prüfung ist aber zunächst die Anknüpfung des Ehegüterstatuts über Art 220 III 1 Nr 1 EGBGB zu bestimmen.

¹⁵ Palandt/Thorn (o. Fn 8), Art 15 EGBGB Rn 9.

ordnung in das Konzept ihrer Ehe einbezogen haben, weil sie sich damals in der einen oder anderen Weise über die Gesetzeslage informiert hatten. Um den Parteien keinen Willen unterzuschreiben, muss eine gemeinsame, willensgetragene Vorstellung vorgelegen haben. In der Folge reicht ein bloßes einseitiges Verhalten eines der beiden Eheleute nicht aus.

Objektive Indizien, die auf ein gemeinsames Vorstellungsbild hindeuten, sollen neben einem Ehevertrag, einem gemeinsamen Testament oder einem Ehevertrag, in dem auf Rechtsinstitute oder -begriffe einer bestimmten Rechtsordnung Bezug genommen wird, insbesondere sein: Erklärungen der Ehepartner über ihren Güterstand gegenüber Dritten,¹⁶ die bei einem Grundstückserwerb gewählte Eigentumsform, wenn sie güterrechtlich nur nach einer der in Frage kommenden Rechtsordnungen möglich ist¹⁷.

Vorliegend könnte allenfalls aus der Eintragung des E als Alleineigentümer der im Jahr 1994, also während der Ehe mit F₂, erworbenen Eigentumswohnung eine »gemeinsame Vorstellung« im Sinne des Art 220 III 1 Nr 2 Alt 2 EGBGB abgeleitet werden. Sowohl im deutschen (§ 1363 II BGB) als auch im türkischen Recht¹⁸ (Art 202 ZGB) besteht aber in Ermangelung abweichender Vereinbarungen der Eheleute E und F₂ der Güterstand der Gütertrennung¹⁹ und damit keine erzwungene Gütergemeinschaft. Folglich kann nach beiden Rechtsordnungen jeder Ehegatte während der Ehe Alleineigentum an Sachen erwerben. Somit kann allein aus der Eintragung des E als Alleineigentümer der Eigentumswohnung nicht auf einem gemeinsamen güterrechtlichen Willen von E und F₂ iSd Art 220 III 1 Nr 2 Alt 2 EGBGB rückgeschlossen werden.

cc) Heimatrecht des Ehemannes, Art 220 III 1 Nr 3 EGBGB

Da sowohl Art 220 III 1 Nr 1 EGBGB als auch Art 220 III 1 Nr 2 EGBGB nicht einschlägig sind, richtet sich gemäß

Art 220 III 1 Nr 3 EGBGB die güterrechtliche Beziehung zwischen E und F₂ zunächst nach dem Heimatrecht des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung, somit also nach türkischem Recht unter Einschluss dessen IPR²⁰. Jedoch kann die Frage, ob das türkische IPR diese Verweisung annimmt aufgrund der nachfolgenden Überlegungen dahinstehen.

b) Anknüpfung ab dem 09. 04. 1983

(Art 220 III 2, 3 EGBGB)

Die soeben ermittelte Anknüpfung an das Heimatrecht des Ehemannes gilt jedoch nur zeitlich begrenzt. Denn für den Zeitraum nach dem 08. 04. 1983 unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe zwischen E und F₂ gemäß Art 220 III 2 EGBGB der Anknüpfung nach Art 15 EGBGB nF. Nach Art 220 III 3 EGBGB ist dabei der 09. 04. 1983 als Zeitpunkt der Eheschließung zu fingieren. Daraus ergibt sich, dass bei der Bestimmung der Kriterien, anhand derer Art 15 EGBGB über den Verweis auf Art 14 EGBGB das maßgebliche Ehegüterstatut bestimmt, auf den 09. 04. 1983 abzustellen ist²¹.

In Anwendung auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass sich die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe von E und F₂ gemäß Art 15 I i. V. m. Art 14 I Nr 2 EGBGB wegen des gemeinsamen Wohnsitzes von E und F₂ am 09. 04. 1983 in Konstanz und damit in Deutschland seit diesem Datum nach deutschem Güterrecht beurteilen. Der neue deutsche Güterstand erfasst das gesamte am Stichtag vorhandene (und später erworbene) Vermögen der Eheleute²². Aufgrund dieser »Rückwirkung« kommt es somit zu einer einheitlichen Behandlung der beiden Vermögensmassen, so dass es auf die umstrittene Frage,²³ ob es eine verfassungskonforme Lösung des Gesetzge-

¹⁶ MünchKomm/Siehr (o. Fn 4), Art 15 EGBGB Rn 168.

¹⁷ Exemplarisch etwa die Eintragung im Grundbuch als Gütergemeinschaft, welche nach niederländischem Recht möglich ist. Vgl dazu ausführlich Henrich IPRax 1987, 93 f; Staudinger/Dörner (2011), Art 220 EGBGB Rn 109.

¹⁸ Die Bearbeiter wurden im Klausurtext darauf hingewiesen, dass es sich bei der Errungenschaftsbeteiligung gemäß Art 202 ZGB um keine Errungenschaftsgemeinschaft, sondern um einen Unterfall der Gütertrennung mit einem schuldrechtlichen Wertausgleich nach Beendigung des Güterstands (ähnlich wie bei der deutschen Zugewinnsgemeinschaft) handelt.

¹⁹ Sowohl im deutschen Recht wie im türkischen Recht kombiniert mit einem Zugewinnausgleich bei Beendigung der Ehe, vgl §§ 1371 ff BGB und Art 225 ff ZGB, insb Art 225, 236 ZGB.

²⁰ Bei Art 220 III 1 Nr 3 EGBGB handelt es sich nach hM um eine Gesamtverweisung gemäß Art 4 I EGBGB, vgl nur OLG München NJW-RR 2011, 663 ff; Palandt/Thorn (o. Fn 8), Art 15 EGBGB Rn 8.

²¹ MünchKomm/Siehr (o. Fn 4), Art 15 EGBGB Rn 186.

²² BGH FamRZ 1986, 1200, 1202; BGH FamRZ 1987, 679, 680; MünchKomm/Siehr (o. Fn 4), Art 15 EGBGB Rn 189; aA S. Lorenz, Das intertemporale internationale Ehegüterrecht nach Art 220 III EGBGB und die Folgen eines Statutenwechsels, 1991, 119 ff; sowie Staudinger/Dörner (2011), Art 220 EGBGB Rn 136, der eine Abwicklung des alten Güterstands zum 09. 04. 1983 vertritt.

²³ Für eine Verfassungswidrigkeit: v Bar JZ 1984, 173, 176 Fn 171; Basedow NJW 1986, 2971, 2974; Puttfarken RIW 1987, 834, 838; Rauscher NJW 1987, 531, 536; Soergel/Schurig (o. Fn 12), Art 220 Rn 52; differenzierend: Sonnenberger FS Ferid, 1988, 447, 460 (Aufrechterhaltung, soweit verfassungskonforme Auslegung möglich); für eine Verfassungsmäßigkeit: BGH NJW 1987, 583, BGHZ 119, 382 ff. Das BVerfG (FamRZ 1988, 920) hatte bislang über Art 220 III 1 Nr 3 EGBGB nicht zu entscheiden, denn die Beschwerdeführer gegen BGH FamRZ

bers ist, die vom BVerfG als Hauptanknüpfung im Rahmen des Art 15 EGBGB aF für verfassungswidrig erklärte Berufung des Heimatrecht des Ehemanns als Hilfsanknüpfung für Althehen auf der letzten Stufe der Anknüpfungsleiter des Art 220 I 1 EGBGB zu verwenden, nicht ankommt.

II. Ergebnis

Auch in der Abwandlung gelangt ausschließlich deutsches Güterrecht zur Anwendung, so dass sich keine Änderungen ergeben.

Frage 4:

Aufgrund der türkischen Staatsangehörigkeit von E und S stellt sich die Frage nach der internationalen Zuständigkeit Deutschlands für derartige Streitigkeiten. Fraglich ist dabei zunächst, welches Regelwerk im vorliegenden Fall zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit heranzuziehen ist.

I. Einschlägiges Regelwerk

Gemäß § 15 NA sind Klagen, soweit sie sich auf Erbschaftsansprüche bezüglich beweglichen Nachlasses beziehen, vor den Gerichten des Staates anhängig zu machen, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte. Diese staatsvertragliche Zuständigkeitsbestimmung geht dem Grundsatz des autonomen deutschen Rechts, dass die internationale Zuständigkeit der nationalen örtlichen Zuständigkeit folgt (Doppelfunktionalität), vor²⁴. Selbst wenn eine internationale Zuständigkeit Deutschlands aus der EuGVVO resultieren würde, wäre diese wegen Art 71 EuGVVO unbeachtlich²⁵.

1987, 679 wandten sich lediglich gegen die Rückwirkung neuen Rechts über Art 220 III 2 und 3 i. V. m. Art 15 I und Art 14 I Nr 1 EGBGB.

²⁴ LG München I FamRZ 2007, 1250; *Kropholler* IPR, 6. Aufl 2006, § 9 (56). Der Rechtsgedanke hat auch Ausdruck in § 97 FamFG gefunden.

²⁵ Sollte fehlerhaft davon ausgegangen, dass das NA keine vorrangigen, abschließenden Regelungen enthält, wären die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit der ZPO zu prüfen (Doppelfunktionalität), denn das FamFG enthält keine Regelungen über das streitige Verfahren über Herausgabeansprüche; die EuGVVO ist aufgrund der Bereichsausnahme des Art 1 II lit a EuGVVO nicht anwendbar. Eine internationale Zuständigkeit könnte aus den §§ 12, 13 ZPO resultieren. Ob S einen Wohnsitz in Deutschland hat, bestimmt sich nach den §§ 7–11 BGB. Der Sachverhalt enthält hierzu jedoch keine Angaben.

II. Qualifikation des geltend gemachten Anspruchs als Erbschaftsanspruch

Fraglich ist, ob mit der Klage »Erbschaftsansprüche« im Sinne des § 15 NA geltend gemacht werden. Im Rahmen des bilateralen Staatsvertrages ist der Begriff »Erbschaftsanspruch« vertragsautonom auszulegen, um einen internationalen Entscheidungseinklang sicherzustellen. Unter diesen Begriff fällt aber auch bei autonomem Verständnis der Anspruch eines Erben gegenüber einer anderen Person, die sich ebenfalls eines Erbrechts berührt²⁶. Dies wird aus dem Zusammenspiel zwischen § 14 und § 15 NA deutlich. Nach § 14 NA ist zur Bestimmung der erbrechtlichen Verhältnisse (mit Ausnahme der Verhältnisse in Ansehung des unbeweglichen Vermögens) das Heimatrecht des Erblassers berufen. § 15 NA ergänzt diese kollisionsrechtliche Regelung um die korrespondierende Regelung der internationalen Zuständigkeit, so dass materielles Recht und Zuständigkeit parallel laufen. Die Kläger machen keine Ansprüche »von außen« gegen den Nachlass geltend, sondern verlangen die Herausgabe des Nachlasses selbst. Dieser Anspruch fällt unter § 15 NA²⁷.

III. Keine Möglichkeit einer rügelosen Einlassung

Da es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit handelt, scheidet eine rügelose Einlassung durch die Beklagte aus. Grundsätzlich ist § 39 ZPO auch auf die internationale Zu-

Eine internationale Zuständigkeit könnte ferner aus § 27 ZPO resultieren. Voraussetzung der Zulässigkeit der Klage im Gerichtsstand des § 27 ZPO ist, dass sie einen der in der Vorschrift genannten Gründe zum Gegenstand hat. In Betracht käme die Variante »Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer«. Erbschaftsbesitzer ist nach der Legaldefinition des § 2018 BGB jeder, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat. Nach den §§ 2018–2021 BGB kann der Erbe daher im Gerichtsstand des § 27 ZPO gegen den Erbschaftsbesitzer, gegen dessen Erben oder gegen den Erbschaftserwerber nach § 2030 BGB auf Herausgabe des aus der Erbschaft Erlangten klagen, sofern die Klage das Gesamterbe und nicht nur Rechte an einzelnen Nachlassgegenständen betrifft (*Musielak/Heinrich* ZPO, 10. Aufl 2013, § 27 ZPO Rn 5; *Thomas/Putzo/Hüßtege* ZPO, 34. Aufl 2013, § 27 ZPO Rn 2). Vorliegend wollen F₂, T₁ und T₂ von S nur einen einzelnen Nachlassgegenstand, nämlich den Mercedes E 500 herausverlangen. Damit betrifft der Herausgabeanspruch nur einen einzelnen Nachlassgegenstand, so dass aus § 27 ZPO keine internationale Zuständigkeit resultiert.

²⁶ LG München I FamRZ 2007, 1250.

²⁷ Vertretbar erscheint es hier vor dem Hintergrund des nur schwach ausgeprägten Bezugs zur Türkei, das NA einschränkend auszulegen, um eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte zu begründen.

ständigkeit zumindest entsprechend anwendbar²⁸. Eine rügelose Einlassung kommt aber dann gemäß § 40 II ZPO nicht in Betracht, wenn eine ausschließliche Zuständigkeit im Sinne des § 40 II 1 Nr 2 ZPO gegeben ist.

IV. Ergebnis

Mangels internationaler Zuständigkeit für den durch F₂, T₁ und T₂ gegen S geltend gemachten Anspruch kann insofern kein deutsches Gericht angerufen werden.

Hinweis: Der Fall wurde an der Universität Konstanz als fünfstündige Aufsichtsarbeit in der universitären Schwerpunktprüfung im Schwerpunkt 3 (Europäisches und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht in der Rechtspraxis) gestellt.

²⁸ BGH NJW 1987, 3181, 3182.